



Krabbelstube

Krabbelstubenordnung der Pfarre Wartberg an der Krems (gültig ab 01.09.2022)

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:
Montag bis Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr.
2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres
2. Ferienzeiten:
 - a) Weihnachtsferien
 - b) Sommerferien
3. Zu folgenden Zeiten wird die Einrichtung im Journaldienst geführt:
 - a) Karwoche
 - b) Zwickeltage
4. Für das Zustandekommen des Journaldienstes müssen mindestens 4 Kinder angemeldet sein. Der Bedarf wird mittels Bedarfserhebung mehrere Wochen vor den Journaldiensttagen ermittelt.
5. Das genaue Datum für Ferien-, Schließ- und Journaldienstzeiten wird zu Beginn des neuen Arbeitsjahres bekannt gegeben.

Aufnahme in der Krabbelstube

1. Der Rechtsträger entscheidet im Frühjahr über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat ist ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
4. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern des Kindes erforderlich.

Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung.
- d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
- e) Einkommensnachweis bei der Anmeldung von Kindern unter dem 30. Lebensmonat; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Einrichtungsleiterin zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen Kostenersatz einzuheben. Alle Krabbelstubenkinder müssen bis spätestens 13:00 Uhr abgeholt werden. Für zu spät abgeholte Kinder, wird pro angefangene halbe Stunde eine Pauschale in der Höhe von 30,- € verrechnet.
2. Die Eltern leisten bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes einen Elternbeitrag, sowie einen Material- / Regiebeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
3. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
6. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration...) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Pädagogin zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
7. Die Eltern haben die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: bei Läusebefall)
8. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

11. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
2. Wir ersuchen Sie, auf dem Aufnahmebogen Ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Krabbelstubenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu geben.
3. Wir bitten Sie zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse oder Telefonnummer.
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
5. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Abschluss einer Unfallversicherung. Einen Folder dazu erhalten Sie bei der Leiterin. Dieses Angebot der OÖ Versicherung ergänzt die Leistungen der OÖ Familienkarte.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Die Einrichtungsleitung

✂

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....

Datum	Name des Kindes	Eltern / Erziehungsberechtigte
-------	-----------------	--------------------------------